

rethenorm abgeleitet werden darf. Aus Inhalt und Ausmaß der Schuld für die Herbeiführung des Rauschzustands können sich jedoch Strafzumessungsgesichtspunkte ergeben.

5. Bei der Strafzumessung hinsichtlich eines versuchten Tötungsverbrechens ist zu berücksichtigen, daß bei einem unter den konkreten Bedingungen von Ort und Zeit untauglichen Versuch die Tat wegen des geringen Grades der Verwirklichung (§21 Abs. 4 Satz 2 StGB) weniger gefährlich ist.

OG, Urt. vom 13. März 1969 - 5 Ust 7,69.

Die 28jährige Angeklagte ist unter ungünstigen familiären Verhältnissen aufgewachsen. Mit 17 Jahren entwich die Angeklagte von zu Hause. Sie trieb sich herum, ging keiner geregelten Arbeit nach und hatte häufig wechselnden Geschlechtsverkehr. Da sie sich trotz mehrfacher Ermahnungen nicht änderte, kam sie in einen Jugendwerkhof. Hier nahm sie eine gute Entwicklung. Nach ihrer Entlassung kehrte sie ins Elternhaus zurück.

Im Jahre 1961 heiratete die Angeklagte. Aus der Ehe gingen vier Kinder hervor. 1967 wurde die Ehe geschieden und das Erziehungsrecht für die Kinder der Angeklagten zugesprochen. Ein Kind wurde von ihren Eltern aufgenommen, die drei anderen besuchten den Kindergarten. Die Angeklagte war in ihrer Wirtschaftsführung nachlässig, die Kinder versorgte sie aber im wesentlichen ordentlich. Sie besuchte häufig Gaststätten und trank übermäßig Alkohol.

In der Nacht vom 14. zum 15. Oktober 1968 trank die Angeklagte mehrere Flaschen Bier und am Morgen noch vier Tassen Kaffee mit Weinbrand. Danach fuhr sie gemeinsam mit dem Zeugen P., mit dem sie die Nacht verbracht hatte, und mit ihrer 5jährigen Tochter Christiana nach S. Die Angeklagte wollte sich und das Kind fotografieren lassen und die Aufnahmen ihrem Geliebten K. senden. K. will die Angeklagte heiraten, sobald seine Ehe geschieden ist.

Die Angeklagte aß den ganzen Tag über nicht. Sie trank in einer Gaststätte zehn Flaschen Bier und etwa zehn Glas Schnaps. Nach 15 Uhr ging sie in die Mitropagaststätte am Bahnhof und trank hier in kurzer Zeit noch etwa vier Glas Bier. Im betrunkenen Zustand beschimpfte sie unvermittelt eine fremde Frau. Als der Zeuge P. nun Partei für diese Frau ergriff und seinerseits die Angeklagte beschimpfte, verließ sie mit ihrem Kind das Lokal. Dabei äußerte sie, sie habe das Leben satt, sie wolle sich das Leben nehmen. Auf dem Bahnsteig bestieg sie gegen 17.45 Uhr die Lokomotive eines Personenzugs, der fahrplanmäßig um 19.44 Uhr abfahren sollte, und legte sich im Führerstand hin. Nachdem sie von dort weggebracht worden war, legte sie sich mit dem Kind gegen 18 Uhr zwischen den zweiten und dritten Wagen unter den Zug auf die Schienen. Der Ladeschaffner D. holte das Kind und die widerstrebende Angeklagte hervor. Kurz danach ging sie acht Wagen weiter und legte sich mit dem Kind zwischen den viertletzten und den drittletzten Wagen wieder unter den Zug auf die Schienen. Diese Stelle war schlecht beleuchtet. Der Vorgang wurde vom Zeugen D. nur wahrgenommen, weil er die Angeklagte weiter beobachtet hatte. Als er sie auch dort hervorholte, äußerte sie wiederholt, daß sie das Leben satt habe, sie wolle sich mit dem Kind das Leben nehmen.

Auf Grund der um 22.30 Uhr festgestellten Blutalkoholkonzentration von 1,68 Promille und des tatsächlichen Verhaltens der Angeklagten zur Tatzeit stellte das Gericht entsprechend dem Gutachten des Sachverständigen Zurechnungsunfähigkeit infolge Alkoholrausches fest. Es verurteilte die Angeklagte wegen mehrfachen versuchten Mordes (§ 112 Abs. 1 und 3, § 21 Abs. 3, § 15 Abs. 3 StGB) zu zwei Jahren Freiheitsstrafe.

Gegen die Entscheidung des Bezirksgerichts richten sich der Protest zugunsten der Angeklagten und die Berufung. Beide Rechtsmittel rügen die Anwendung des §112 Abs. 1 und 3 StGB; die Angeklagte hätte wegen

versuchten Totschlags gemäß § 113 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 StGB verurteilt werden müssen. Beide Rechtsmittel hatten keinen Erfolg.

Aus den Gründen;

Das Bezirksgericht hat den Sachverhalt mit der erforderlichen Sorgfalt aufgeklärt und auf der Grundlage der Beweisaufnahme richtige Sachverhaltsfeststellungen getroffen.

Soweit mit der Berufung die Beiziehung eines weiteren nervenfachärztlichen Gutachtens gefordert wird, ist dieses Verlangen nicht berechtigt. Es gibt, wie in der Entscheidung des Bezirksgerichts zutreffend begründet wird, keinen Zweifel daran, daß die Angeklagte infolge Bewußtseinsstörung durch Alkoholrausch zurechnungsunfähig (§ 15 Abs. 1 StGB) war. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Angeklagten ergibt sich jedoch gemäß § 15 Abs. 3 StGB aus § 112 Abs. 1 StGB, weil sie in diesem Zustand, in den sie sich schuldhaft versetzt hatte, diese mit Strafe bedrohte Handlung beging. Das Bezirksgericht hat hierzu zutreffend festgestellt, daß die Angeklagte den Alkoholrausch schuldhaft durch Trinken einer großen Menge alkoholischer Getränke herbeigeführt hat.

Nach den Feststellungen des Bezirksgerichts hat die Angeklagte in der Vergangenheit wiederholt in erheblichem Maße alkoholische Getränke zu sich genommen. Ihr war deshalb bekannt, wie sich ein solches Verhalten bei ihr auswirkte. Sie hatte persönliche Erfahrungen, daß größere Mengen Alkohol zu erheblicher Trunkenheit führten. Es ist davon auszugehen, daß ihr auch am Tatstage, wenngleich sie die Herbeiführung eines zurechnungsunfähigen Zustandes nicht anstrebte, doch die mögliche Wirkung eines Alkoholrausches bewußt war, sie sich aber dennoch mit dem Eintritt eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustandes bewußt abfand. Demnach hat sich die Angeklagte vorsätzlich im Sinne von § 6 Abs. 2 StGB in den die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rausch versetzt. Das Bezirksgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß das Tatbestandsmerkmal „schuldhaft“ des § 15 Abs. 3 StGB im Sinne von strafrechtlicher Schuld zu verstehen ist und deshalb exakt die gesetzlichen Merkmale der §§ 5 ff. StGB — Vorsatz oder Fahrlässigkeit — festzustellen sind, da sich aus diesen wichtige und notwendige Hinweise für die Schwere der Straftat und für die Strafzumessung ergeben können.

Ebenso ist die Feststellung des Bezirksgerichts, die Angeklagte habe eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen, indem sie zweimal versuchte, ihre Tochter zu töten, nicht zu beanstanden. Die Angeklagte hat hier in beiden Fällen durch ihr Verhalten, indem sie sich und das Kind unter den Zug vor die Wagenräder auf die Schienen legte, ferner durch ihre Äußerungen gegenüber den Zeugen, daß sie das Leben „satt“ habe und sich mit dem Kind das Leben nehmen wolle, eindeutig zu erkennen gegeben, welches Ziel ihr Handeln hatte. Volltrunkenheit bedeutet nicht, daß ein Täter so betrunken sein muß, daß er seine Umwelt nicht mehr wahrnehmen kann, völlig reaktionsunfähig ist und keinerlei willensbestimmte Handlungen mehr ausführen kann. Nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichts kann auch ein durch Bewußtseinsstörung infolge Alkoholgenusses Zurechnungsunfähiger ein bestimmtes — meist aber nur unkompliziertes — Ziel verfolgen und zu erreichen versuchen (OG, Urteil vom 4. Februar 1966 - 5 Ust 71/65 - NJ 1966 S. 181).

Der Auffassung der Verteidigung, beim Zustand der Angeklagten könne ein zielgerichtetes Verhalten nicht angenommen werden, kann nicht gefolgt werden. Die Angeklagte hat nicht völlig ziellos bei ihrer Tat gehandelt, sondern aus ihrem Verhalten heraus erklärt sich